

Bekanntmachung über die Auslegung von Unterlagen in dem Verfahren zum Erlass der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste in Drochtersen (Deichverteidigungsordnung)

Gemäß § 27 Absatz 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), führt der Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Verfahren zum Erlass der Verordnung über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste in Drochtersen durch.

Das betroffene Deichgebiet befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf dem Gebiet der Stadt Bremervörde.

Der Erlass dieser Deichverteidigungsordnung erfolgt mit dem Ziel, die Deichverteidigung des rechtsseitigen Ostedeiches des Deichverbandes Kehdingen-Oste als Teil der Deicherhaltung zu regeln. Die Deichverteidigung umfasst dabei alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen.

Eine Ausfertigung des Verordnungsentwurfes kann

vom 23.10. bis einschließlich 22.11.2023

innerhalb der Öffnungszeiten bei der **Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG** eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen beim **Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer 407** und beim **Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, Zimmer 121** während der dortigen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite des Landkreises (www.lk-row.de - Bürgerservice - Natur und Umwelt - Wasser - Deiche - In Planung) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 06.12.2023** bei der Stadt Bremervörde sowie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die ihre Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bremervörde, 18.10.2023

Der Bürgermeister